

| | Handlungen bzw. Nutzungen | | | |
|-----------|--|---|---|---|
| | | II | III bzw. III A | III B |
| 1. | Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager | | | |
| 1.1 | Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers | verboten | verboten | verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird |
| 1.2 | Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers | verboten | verboten | verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert oder reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann |
| 1.3 | Untertagebergbau, Tunnelbau | verboten | verboten | verboten |
| 1.4 | Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Anlagen mit Kollektoren sind beschränkt zulässig |
| 1.5 | Durchführen von Bohrungen | verboten, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung, max. 10 m tiefe Bohrungen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen sowie zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser | | |
| 1.6 | Durchführung von Sprengungen | verboten | verboten | verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird |
| 2. | Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe | | | |
| 2.1 | Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen | verboten | verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik | |
| 2.2 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken | verboten, soweit nicht gasbetrieben | | |
| 2.3 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln | verboten | verboten, ausgenommen oberirdische Aufstellung von Transformatoren | |
| 2.4 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ^{1.)} | verboten | verboten | |

| | Handlungen bzw. Nutzungen | | | |
|---|--|----------|---|----------|
| | | II | III bzw. III A | III B |
| 2.5 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen | verboten | verboten | verboten |
| 2.6 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen | verboten | verboten, ausgenommen der Betrieb der bestehenden Friedhöfe Grimme und Schweinitz | zulässig |
| 2.7 | Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen | verboten | verboten | verboten |
| 2.8 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen | verboten | verboten | verboten |
| 2.9 | Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe | verboten | verboten, ausgenommen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO im FNP festgesetzten Bauflächen oder Baugebiete für Wohnbebauung | |
| 2.10 | Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind | verboten | beschränkt zulässig, ausgenommen baugenehmigungsfreie Vorhaben nach BauO LSA ^{2.)} | |
| 2.11 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen | verboten | beschränkt zulässig | |
| 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | | |
| 3.1 | Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen | verboten | verboten, ausgenommen <u>alle oberirdischen Anlagen</u> mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 100 \text{ m}^3$; wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$; wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 und <u>alle unterirdischen Anlagen</u> mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1.000 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 3, verboten sind Anlagen der Gefährdungsstufe D, Biogasanlagen mit einem maßgebenden Gesamtvolumen über 3.000 m^3 bzw. ohne Rückhalteeinrichtung für das Gesamtvolumen, unterirdische Anlagen der Gefährdungsklasse C sowie Erdwärmesonden | |

| | Handlungen bzw. Nutzungen | | | |
|---|--|----------|--|---|
| | | II | III bzw. III A | III B |
| 3.2 | Befördern wassergefährdender Stoffe | verboten | verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ^{3.)} ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf | |
| 3.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen | verboten | verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf | |
| 4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen | | | | |
| 4.1 | Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasser- versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser | verboten | verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone | |
| 4.2 | Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser | verboten | verboten, ausgenommen Abwasser aus Ab- wasserbehandlungsanlagen, das mind. mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde | |
| 4.3 | Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser | verboten | verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. Es ist das Arbeitsblatt DWA-A 142 ^{5.)} zu beachten | |
| 4.4 | Errichten und Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Anlagen, die die Anforderungen an die Niederschlags- wasserbehandlung des RdErl. des MLU vom 23.05.2013 ^{4.)} erfüllen |
| 4.5 | Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben | verboten | verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasser- behandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtheit und die Standsicherheit sichergestellt sind | |
| 5. Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau | | | | |
| 5.1 | Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage | verboten | beschränkt zulässig, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungs- einrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppel- wandigem Behälter. Durch ein unabhängiges fach- kundiges Unternehmen ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend aller 10 Jahre ein Dichtheitsnachweis vornehmen zu lassen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Bei bestehenden Anlagen ist der Dichtheitsnachweis 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen. | |

| | Handlungen bzw. Nutzungen | | | |
|------|--|----------|--|----------|
| | | II | III bzw. III A | III B |
| 5.2 | Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern | verboten | verboten | verboten |
| 5.3 | Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage | verboten | verboten | verboten |
| 5.4 | Festmistaußenlagerung | verboten | verboten, ausgenommen die Lagerstätte ist befestigt und wurde mit einer Sickerwasserfassung sowie dichtem Jauchebehälter ausgerüstet | |
| 5.5 | Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft und Festmistkompost | verboten | verboten, ausgenommen ist Festmist und Festmistkompost, wenn eine jährliche einzelschlagbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet wird. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der DüV ^{6.)} zu erfolgen. | |
| 5.6 | Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | verboten, ausgenommen die Ausbringung von Komposten aus Bioabfallanlagen, wenn diese eine RAL-Zertifizierung vorweisen können, ist beschränkt zulässig | |
| 5.7 | Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel | verboten | verboten, ausgenommen sind Anlagen gem. Nummer 3.1 | |
| 5.8 | Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukte | verboten | verboten, ausgenommen sind Anlagen, die nach AwSV ^{7.)} errichtet wurden sowie die Pflanzenschutzmittelanwendung auf Ackerland, wenn die Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten zugelassen sind | |
| 5.9 | Ausbringen mineralischer Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte per Flugzeug | verboten | verboten | verboten |
| 5.10 | Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart | verboten | verboten | verboten |
| 5.11 | Kahlschlag und Waldrodung | verboten | verboten, ausgenommen unter 1 ha | |
| 5.12 | Erstaufforstung mit Nadelbaumarten oder Robinie | verboten | zulässig, wenn von Laubbaumarten, außer Robinie, dominierte Bestandeszieltypen im Verhältnis 60 Prozent Laubholz und 40 Prozent Nadelholz aufgeforstet werden. Auf Z- und A-Standorten kann der Laubholzanteil auf bis zu 20 Prozent verringert werden. | |
| 5.13 | Einrichten und Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden | verboten | verboten | zulässig |
| 5.14 | Umbruch von Dauergrünland | verboten | verboten | verboten |

| | Handlungen bzw. Nutzungen | | | |
|--|---|--|--|--|
| | | II | III bzw. III A | III B |
| 5.15 | Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen | verboten | zulässig bis zu einer maximalen Bodenfeuchte von 70 v.H. | |
| 5.16 | Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen | verboten | verboten | beschränkt zulässig |
| 5.17 | Errichten und Erweitern von Waschplätzen für Maschinen und Geräte | verboten | verboten | beschränkt zulässig |
| 5.18 | Beweidung | verboten | verboten ab einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches) | verboten ab einer Besatzstärke von 2,5 GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches) |
| 5.19 | Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Kleingartenanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Energieholzplantagen sowie gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau | verboten | verboten | verboten |
| 6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration | | | | |
| 6.1 | Ausbau von Gewässern | verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands | | zulässig |
| 6.2 | Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken | verboten | verboten | verboten |
| 7. Sachgebiet Verkehrswesen | | | | |
| 7.1 | Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen | verboten | verboten | verboten |
| 7.2 | Starten und Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, außer aus Gründen der Sicherheit und Hilfeleistung bei Gefahr für Leib und Leben | verboten | verboten | verboten |

| | Handlungen bzw. Nutzungen | | | |
|--------------------------------|---|---|---|----------|
| | | II | III bzw. III A | III B |
| 7.3 | Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Lärmschutzdämmen | verboten | verboten | verboten |
| 8. Sonstige Sachgebiete | | | | |
| 8.1 | Motorsportveranstaltungen und anlagen | | verboten | zulässig |
| 8.2 | Neuanlage von Schieß- und Golfplätzen | verboten, ausgenommen in geschlossenen Räumen | | |
| 8.3 | Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen | verboten | verboten | verboten |
| 8.4 | Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen | verboten | beschränkt zulässig | |
| 8.5 | Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen | verboten | verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mind. alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein gleichwertiges Verfahren geprüft wird. | |
| 8.6 | Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen | verboten | verboten | zulässig |

- 1.) KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des G vom 10.08.2021; (BGBl. I S. 3436)
- 2.) BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch G vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)
- 3.) RiStWag Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag) sind beim FGSV Verlag Köln, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.
- 4.) RdErl. des MLU vom 23.05.2013 Runderlass des MLU vom 23.05.2013 - 23.4-62551; Gewässerbenutzungen durch das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasser- oder Mischwasserkanal (GVBl. LSA S.312)
- 5.) DWA-A 142 Arbeitsblatt 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Ausgabe Jan. 2016
- 6.) DüV Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 des G vom 10.08.2021 (BGBl. S. 3436)
- 7.) AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, G vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256, Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)